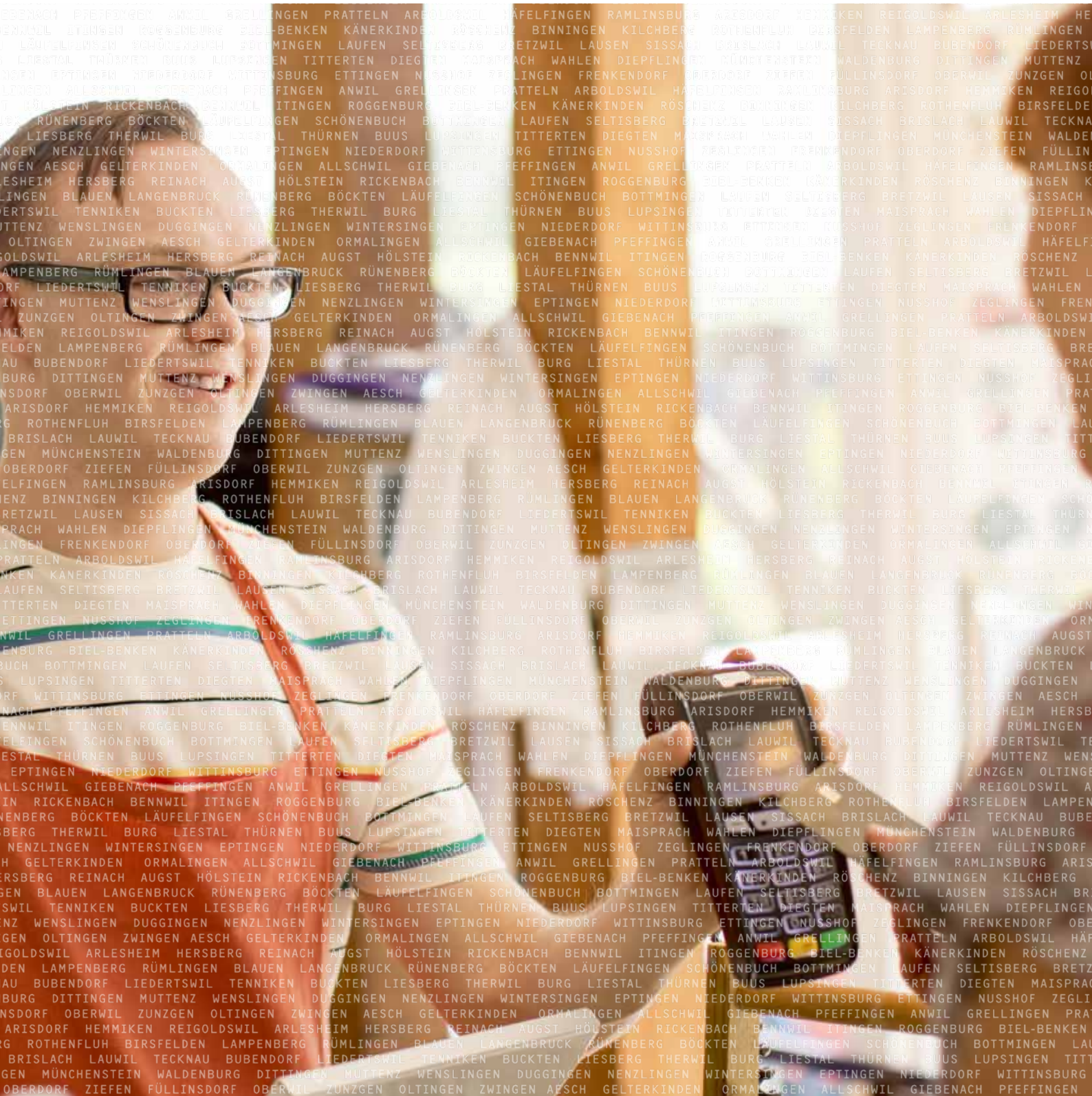


DATENBERICHT BEHINDERTENANGEBOTE 2022

NORMKOSTEN 2023

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT BL IM DEZEMBER 2022



INHALT

1	ZUSAMMENFASSUNG	03
2	DATENBERICHT ALS GRUNDLAGE	04
3	DIE BEHINDERTENHILFE BL IN ZAHLEN	05
4	GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL	08
4.1	Gesamtkostenentwicklung nach Leistung	09
5	STATIONÄRE LEISTUNGEN	13
5.1	Anpassungsprozess an Normkosten	13
5.2	Entwicklung der Kostenmittelwerte BL und BS	13
5.3	Teuerungszuschlag	15
5.4	Normkostensystematik nach 2023	20
6	AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG	21
7	ANTRAG NORMKOSTEN	22
7.1.	Stationäre Leistungen	22
7.2.	Ambulante Wohnbegleitung und Persönliches Budget	22
8	ANHANG	23
8.1.	Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung BL	23
8.2.	Tabellen zum Leistungsbezug	25

1. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Inkrafttreten der neuen Behindertenhilfegesetzgebungen in den Kantonen BL und BS 2017, begann die Einführungsphase der neuen Abgeltungssystematik. Der Regierungsrat beschliesst jährlich die Normkosten, welche als maximale Tarife gelten. Die Leistungserbringenden stationärer Angebote wurden gemäss §21 der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV SGS 853.11) verpflichtet, ihre Kostenstrukturen innert fünf Jahren anzugleichen. Der Anpassungsprozess an Normkosten kann per 1. Januar 2023 erfolgreich abgeschlossen werden, so dass keine Leistungstarife über Normkosten in Rechnung gestellt werden.

Der Antrag an den Regierungsrat zu den Normkosten 2023 für *die stationären Leistungen (IFEG-Leistungen)* gründet sich auf den Mittelwerten der effektiven Kosten der anerkannten Institutionen BL und BS. Zusätzlich beinhalten die Normkostenwerte seit 2020 einen Teuerungszuschlag welcher basierend auf branchenspezifischen Indizes ermittelt wird.

Die Teuerungssystematik wurde seitens Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) in einem Schreiben vom 16. September 2022 infrage gestellt. Seitens SUbB wurde beantragt, den Teuerungszuschlag auf die Normkosten 2023 für stationäre Leistungen sowie für Ambulante Wohnbegleitung auf drei Prozent anzupassen. Der SUbB begründet dies mit der Teuerungsrate des Basler Konsumentenpreisindex im Juni 2022 im Vergleich zum Vorjahr. Die für die Behindertenhilfe angewendete Methodik wurde unter Einbezug des SUbB erarbeitet. Gemäss der Verordnung über die Behindertenhilfe ist seit 2019 die Preis- und Lohnentwicklung bei der Festlegung der Normkosten durch den Regierungsrat zu berücksichtigen. Die angewendete Methodik für die Teuerungszuschläge entspricht den Vorgaben des Regierungsrates, dagegen würde der vom SUbB vorgeschlagene Wechsel auf den Basler Konsumentenpreisindex nur die Preisentwicklung (von Waren und Dienstleistungen) berücksichtigen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) plant die sorgfältige Prüfung der bestehenden Teuerungssystematik unter Einbezug des SUbB im Frühjahr 2023. Für das kommende Jahr beantragt die BKSD die Normkosten 2023 entsprechend der 2021 vom Regierungsrat beschlossenen Normkosten**zielwerte** 2023 (Planwerte) festzulegen (vgl. Datenbericht 2021). Die beantragten Normkosten 2023 enthalten Teuerungszuschläge, welche auf Prognosewerten der drei Indizes für 2022 basieren. Vergleicht man diese Teuerungsprognosen mit den vorliegenden aktuellsten Prognosen für die Jahresteuern, zeigen sich minimale Abweichungen. Diese betragen 0.0–0.53 Prozent, abhängig vom Indexmix des spezifischen Leistungsbereichs. Im kommenden Jahr wird auf Basis von Ist-Werten der vergangenen Jahresteuern eine Saldierung der Teuerungszuschläge für die Periode 2018–2022 (entspricht Teuerungszuschlägen auf Normkosten 2020–2023) vorgenommen. Die Differenz der gewährten Teuerungszuschläge auf Normkosten 2020–2023, basierend auf Prognosen, zu den effektiven Jahresteuern (Ist-Teuerung im Indexmix) wird erhoben. Diese Abrechnung soll mit den Normkosten 2024 beantragt werden.

Die Normkosten 2023 der *Ambulanten Wohnbegleitung* sollen im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben. Im kommenden Jahr soll die Systematik für den jährlichen Teuerungszuschlag ausgearbeitet und beantragt werden. Eine Anpassung der Verordnung (SGS 853.11) als Voraussetzungen für Teuerungszuschläge in der Ambulanten Wohnbegleitung muss vorab geprüft werden.

Ausblickend wird sich zukünftig die Aufmerksamkeit von der finanziellen Steuerung auf die inhaltliche Ausgestaltung des Systems der Behindertenhilfe verschieben. In einem gemeinsamen Projekt wollen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunächst die ambulanten Leistungen und ihre Zugänglichkeit auf der Grundlage des Behindertenhilfegesetzes weiterentwickeln und die Abgeltung überprüfen.

2. DATENBERICHT ALS GRUNDLAGE

ZWECK DES DATENBERICHTS

Auf der Grundlage des Datenberichts 2022 entscheiden die Regierungsräte BL und BS die Normkosten der Behindertenhilfe für das Jahr 2023. Die Anträge erfolgen koordiniert und in beiden Kantonen gleichlautend. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Datenberichtes liegen auf dem Monitoring der Gesamt- und Durchschnittskosten (Benchmarking) der Behindertenhilfe BL sowie der Entwicklung der Leistungsmengen. Basis sind die jährlich erhobenen Finanz- und Bedarfsdaten.

EINBEZÜGE

Die Kernaussagen des Datenberichts 2022 wurden mit den Kantonsvertretungen BL/BS mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (KoGePla) und dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) bereits besprochen.

DATENBERICHT UND BEDARFSPLANUNG

Für die kantonale Behindertenhilfe werden mit dem jährlichen Datenbericht und der jeweils für die Dauer von drei Jahren erstellten Bedarfsplanung zwei Planungs- und Steuerungsberichte erarbeitet. Während der Datenbericht die Finanz-, Kosten- und die damit einhergehenden Leistungsdaten der Behindertenhilfe ausweist, definiert die Bedarfsplanung die quantitativen und qualitativen Leitplanken für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bzw. Anpassung des Leistungsangebots.

3. DIE BEHINDERTENHILFE BL IN ZAHLEN

Rund 2'200 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton BL beziehen Leistungen in Institutionen. Sie umfassen stationäre Leistungen für Betreutes Wohnen sowie Leistungen der Tagesstruktur, bestehend aus der Betreuten Tagesgestaltung und Begleiteter Arbeit. Etwa 350 Personen nutzen Leistungen der institutionellen Ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Insgesamt wurden 2021 rund 3'300 stationäre Leistungen der Behindertenhilfe verfügt. Rund 1'000 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.



Abb. 3-1a:
Behindertenhilfe Basel-Landschaft 2021 in Zahlen

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit 23 Trägerschaften einen auf der Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetzgebung basierenden Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Trägerschaften führen Einrichtungen an 124 Standorten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen. Einzelne Personen beziehen bis zu drei Leistungen, da neben dem Betreuten Wohnen, Betreute Tagesgestaltung sowie Begleitete Arbeit beansprucht werden können.

Die Abbildung 3-1b weist die Entwicklung der Anzahl verfügbarer Leistungen sowie der Kosten von Klienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton BL für stationäre Leistungen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) aus. Beide Werte zeigen über die Jahre 2019–2022 ein konstant niedriges Wachstum. Die moderate Zunahme in der Leistungsmenge ist insbesondere auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Der Anstieg der Kosten ist weiter auf den steigenden Bedarf für Personen durch die Zunahme mit mehrfachen und komplexen Behinderungen nachzuweisen. Bei zunehmenden Alter der Klienten steigt tendenziell der Betreuungsbedarf an.

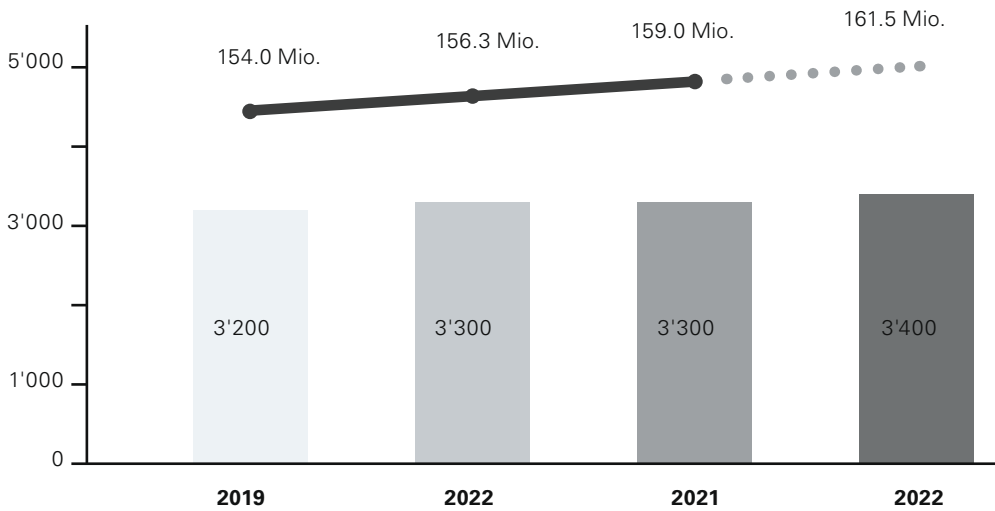


Abb. 3-1b:
Entwicklung der Leistungsmenge und Kosten (in CHF) für stationäre und teilstationäre Leistungen (IFEG-Leistungen) für Klienten mit zivilrechtlichen Wohnsitz in BL (2019–B2022)

Die Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden im Kanton BL nach Herkunftskanton ist im Zeitraum 2019–2021 stabil (vgl. Abb. 3-1c). Rund 70 Prozent der Leistungsbeziehenden haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in BL. Die übrigen 30 Prozent des Klientels mit Leistungsbezug in BL stammen aus dem Kanton Basel-Stadt (17 %) sowie aus weiteren Kantonen (15 %) (insbesondere aus Bern, Solothurn und Zürich).

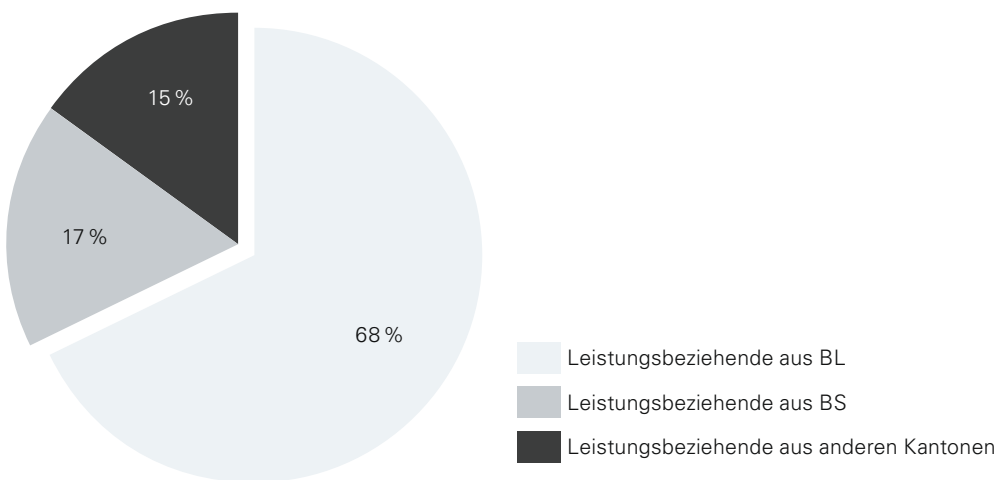


Abb. 3-1c:
Mittlere Verteilung der Leistungsbeziehenden in BL-Institutionen (2019–2021)

Rund 35 Prozent der Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichen Wohnsitz BL beziehen Leistungen ausserhalb des Kantons BL. Insbesondere in der Begleiteten Arbeit nutzt eine Vielzahl der BL-Leistungsbeziehenden die Angebote in BS (vgl. Abb. 3-1d, Diagramm oben). Die Zahlen sind über die letzten Jahre konstant.

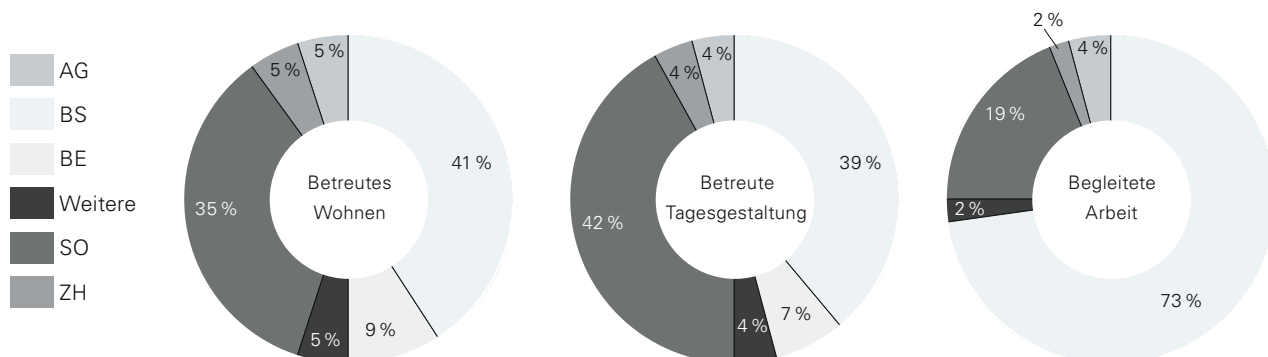


Abb. 3-1d:
Mittlere Verteilung der Leistungsbeziehenden aus BL in BS und in Drittkantonen

FAZIT

- Die Gesamtmengen der Leistungen und Kosten bewegen sich mit geringer Volatilität. Sie steigen etwa gleichmässig linear und moderat an.
- Das Angebot der Behindertenhilfe BL deckt grundsätzlich die Nachfrage von Personen mit Behinderung in BL ab.
- Die Nutzung der Angebote in BL durch Ausserkantonale entspricht in etwa dem Verhältnis der Personen mit Behinderung aus BL, die Leistungen ausserhalb BL beziehen. Davon nutzen überdurchschnittlich viele ein Angebot der Begleiteten Arbeit in Basel-Stadt.
- Die Verstärkung der Ambulanten Wohnbegleitung und gleichzeitigen Dämpfung des Ausbaus von stationären Heimplätzen, führt nicht zu einer stärkeren Inanspruchnahme in anderen Kantonen.

4. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL

Der Datenbericht 2022 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderungen und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton BL in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

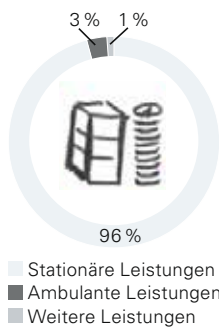
In den vorliegenden Ist-Kosten 2021 zeigen sich die tatsächlich angefallenen Covid-19 Zusatzkosten für den stationären Bereich. Sie umfassen knapp CHF 1.0 Mio. Dies entspricht weniger als ein Prozent des Gesamtkostenanteils und bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (CHF 1.1 Mio.). Um die Institutionen bei den entsprechenden Herausforderungen zu unterstützen, wurde ab April 2020 seitens Kanton finanzieller Spielraum sowie eine gewisse Flexibilität in den Leistungsangeboten gewährt. Den Institutionen wurde zur Finanzierung der Zusatzkosten einerseits die Möglichkeit der Beantragung einer Entnahme aus den institutionsspezifischen Rücklagenkonten (sofern vorhanden) angeboten und andererseits bestand die Möglichkeit ein Antrag auf befristete Tarifierhöhung zu stellen. Als zusätzliche finanzwirksame Massnahme wurden die Tarife bei Abwesenheiten in den stationären Leistungen durch die Wohnkantone weiterfinanziert. Folglich mussten keine reduzierten Kostengutsprachen beantragt werden. Dadurch konnte – trotz der erhöhten Belastung der Institutionen in BL – das Angebot an stationären und ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen vollumfänglich aufrechterhalten werden. Es waren keine Betriebsschliessungen nötig.

Für den ambulanten Bereich bestand aufgrund abweichender rechtlicher Grundlagen keine Kompensationslösung. Ebenso kann der Kanton BL auf der Grundlage des Behindertenhilfegesetzes keine Defizite abdecken, welche durch Ausfälle von Produktions- oder Dienstleistungserträgen in einzelnen Werkstätten (Begleitete Arbeit) entstanden. Diese Kostenteile sind nicht den Leistungen der Behindertenhilfe zuzuordnen.

Die Folgen der Pandemie konnten aus finanzieller Sicht grösstenteils gut bewältigt werden. Es befanden sich keine Institutionen pandemiebedingt in einem akuten Liquiditätsengpass oder wiesen ein erhöhtes finanzielles Risiko auf.

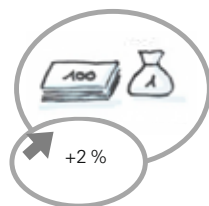
4.1. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG NACH LEISTUNG

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe BL belaufen sich auf rund CHF 165 Mio. für das Jahr 2021. Der Vergleich zu den Kosten aus dem Vorjahr (2020) im Umfang von CHF 163 Mio. veranschaulichen den konstanten jedoch niedrigen Kostenanstieg (+ 1.6 %).



Der grösste Teil der **Kosten** (96 %) entsteht im Zusammenhang mit den **stationären Leistungen (IFEG)**, d. h. dem Betreuten Wohnen, der Tagesgestaltung und der Begleiteten Arbeit. Im Vergleich zeigt sich, dass der Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für Kind,

Jugend und Behindertenangebote für den Bereich der Behindertenangebote an den Gesamtkosten vernachlässigbar ist. In den letzten Jahren hat sich der Aufwand dabei nur moderat verändert und liegt bei unter 0.5 Prozent.



Die **Kostenstabilität** zeigt sich insbesondere **im stationären Bereich (IFEG-Leistungen)** bei einer durchschnittlichen Entwicklung von zwei Prozent in den Jahren 2017–2021. In den vergangenen Jahren konnte

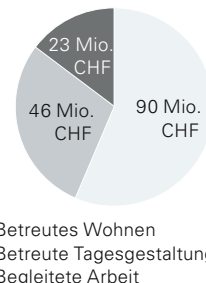
der Kostenanstieg wirksam geschmälert werden und liegt für den Zeitraum 2019–2021 bei rund 1.6 Prozent, insbesondere aufgrund zunehmender Angleichung der Institutionen über Normkosten auf das Normkostenniveau. Die Zunahme wird mit Blick auf die demographische Entwicklung (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) als massvoll eingeschätzt und liegt im Rahmen der Planungs- und Prognosewerte.



Der verhältnismässig höhere **Anstieg** bei den **verfügbaren Ambulanten Leistungen** im Vergleich zum stationären Bereich (2017–2021) steht im

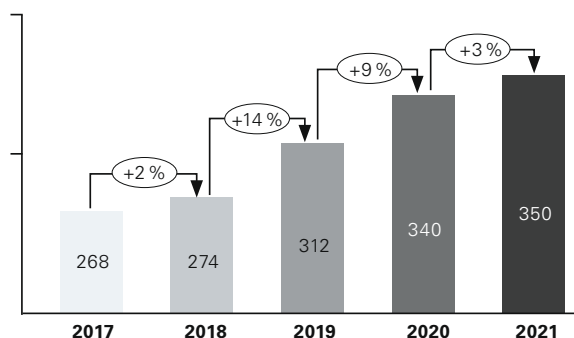
Einklang mit der Strategie der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe BL. Betreuungsleistungen sollen – wenn immer möglich – ambulant erbracht werden.

Innerhalb der **stationären Leistungen (IFEG-Leistungen)** entfällt etwas mehr als die Hälfte der **Kosten** (57 %) auf das Betreute Wohnen.

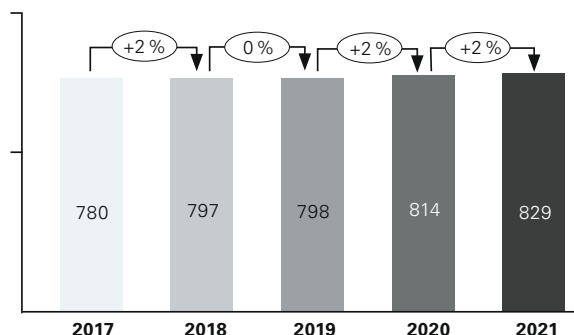


Aktuell besteht bei zwei von drei Leistungsbeziehenden beim Leistungseintritt eine **Präferenz der Ambulanten Wohnbegleitung vor der stationären Leistung Betreutes Wohnen**. Dies zeigt sich in der unterschiedlichen Entwicklung der beiden Leistungsangebote (2017–2021).

Entwicklung der Leistungsmenge Ambulantes Wohnen



Entwicklung der Leistungsmenge Betreutes Wohnen



AUSBLICK

Die Bedarfsplanung für die Periode 2020–2022 weist einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund CHF 2.5 Mio. für BL aus. Die Zunahme der Kosten setzt sich hauptsächlich aus qualitativen Verbesserungen und demographischer Entwicklung zusammen. Insbesondere aufgrund der Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen im steigenden Alter. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um knapp zwei Prozent pro Jahr zu rechnen (vgl. Tab. A1-2 im Anhang). Das Kostenwachstum der Behindertenhilfe fällt gegenüber jenem der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz (Alters- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, für Kinder und Jugendliche sowie für die Suchthilfe) sowie im Vergleich zur Entwicklung der Gesundheitskosten unterdurchschnittlich aus (vgl. Abb. 4-1b). Seit 2019 zeigt sich in der Behindertenhilfe ein moderat linearer Kostenanstieg.

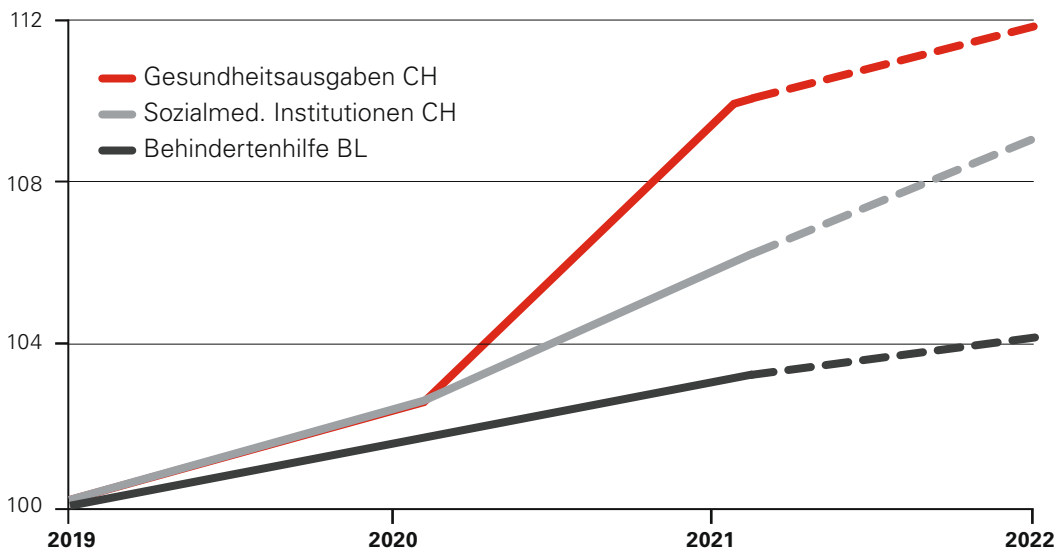


Abb. 4-1b:
Indexierte Prognose des Kostenwachstums der Behindertenhilfe im Vergleich zu den Entwicklungen der Gesundheitsausgaben und Sozialmedizinischen Institutionen (Index 2019 = 100)

GESAMTKOSTENENTWICKLUNG NACH KOSTENTRÄGER

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Person mit Behinderung finanziert. Die Beträge der öffentlichen Hand umfassen die Behindertenhilfe, die Hilflosenentschädigung und die Ergänzungsleistungen. Insgesamt beträgt der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten knapp 90 Prozent. Dieser hohe Kostenanteil zeigt sich konstant über die vergangenen Jahre (vgl. Abb. 4-2).

Das Finanzierungssystem trägt dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz Rechnung, dies bei voraussichtlichen Gesamtkosten von rund CHF 167.7 Mio. für das Jahr 2022. Die Betreuungskosten werden prinzipiell über kantonale Beiträge finanziert. Die kantonalen Beiträge an die Behindertenhilfe betragen rund 76 Prozent und damit Dreiviertel der Gesamtausgaben. Die Objektkosten im Betreuten Wohnen sind grundsätzlich durch die Leistungsbeziehenden zu tragen, werden jedoch in aller Regel über die Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Der Anteil der Leistungsbeziehenden an den Gesamtkosten beträgt rund zwölf Prozent. Dies umfasst private Einkommen (inklusive Hilflosenentschädigung) und Vermögen.

Die moderat erwartete Gesamtkostenentwicklung bei den Leistungen der Behindertenhilfe ist sowohl auf demographisch bedingte Mengeneffekte (Entwicklung der Klientenzahlen, Entwicklung des individuellen Bedarfs) wie auch auf Preiseffekte (Angleichung an Normkosten und Teuerungszuschlag) zurückzuführen. Der mit Abstand grösste Kostenträger ist dabei die kantonale Behindertenhilfe (vgl. Abb. 4-2).

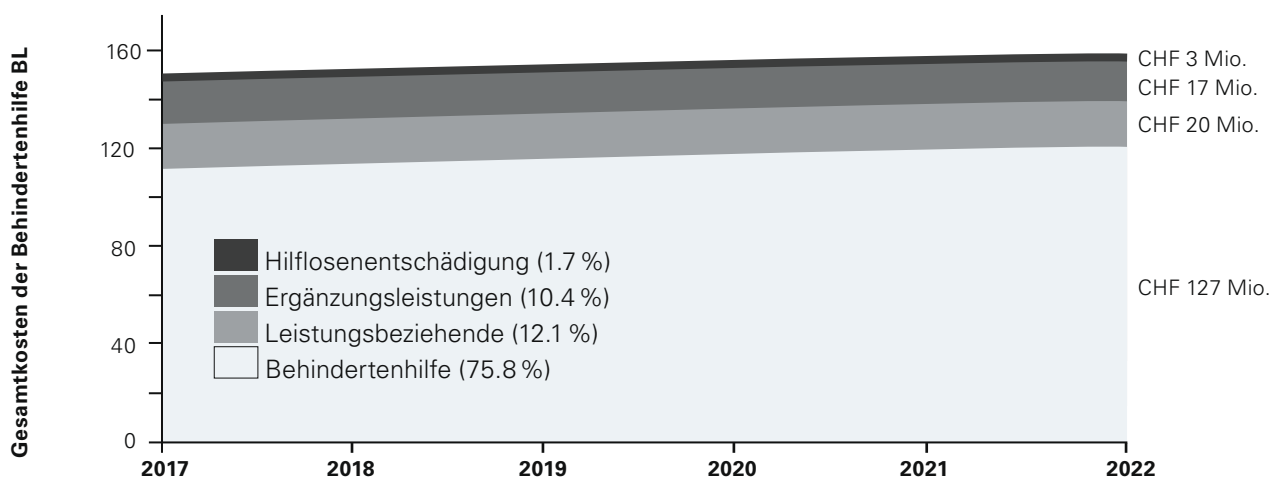


Abb. 4-2:

Gesamtkostenentwicklung stationäre Leistungen der Behindertenhilfe BL nach Kostenträgern in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2022 mit Anteil an Gesamtkosten 2022 in Prozent.

Die Sozialversicherungsanstalt BL (SVA) verzeichnet im EL-Bericht 2021 einen Kostenanstieg der Anzahl EL-Beziehender zur IV von knapp sechs Prozent, wobei die EL zur IV im Heim rückläufig ist (-1.3 %) hingegen die EL zur IV Zu Hause einen starken Anstieg ausweist (+10.6 %).

Gemäss Datenbasis der Behindertenhilfe wurden bei der EL zur IV im Heim der Behindertenhilfe rund CHF 0.5 Mio. ausgelöst, was einem moderaten Anstieg entspricht. (Vorjahr CHF 1.7 Mio.)

Im Vergleich zeigt sich ein konstant aber niedriger Kostenanstieg in der Behindertenhilfe, gegenüber einer leicht schwankenden und stärker ansteigenden Kostenentwicklung bei der EL zur IV im Heim (vgl. Abb. 4-3). Der durchschnittliche Anstieg der Ergänzungsleistungen zeigt ein höheres Wachstum als der durchschnittliche Anstieg der Behindertenhilfe und kann entsprechend nicht abschliessend durch die Kostenentwicklung aus Behindertenhilfe BL geklärt werden.

In den Angaben der «EL zur IV» sind Ausgaben enthalten, die nicht von der Behindertenhilfe gesteuert werden. Dazu zählen beispielsweise:

- EL-Ausgaben für volljährige Personen mit IV-Leistungen, die in einem Heim leben, das vom Standortkanton zusätzlich zu Alters-, Pflegeheimen oder Behindertenheimen bewilligt wurde;
- EL-Ausgaben für Krankheits- und Behinderungskosten;
- periodenfremde EL-Ausgaben, da die EL-Durchführungsorgane keine periodengerecht abgegrenzten Rechnungen führen.

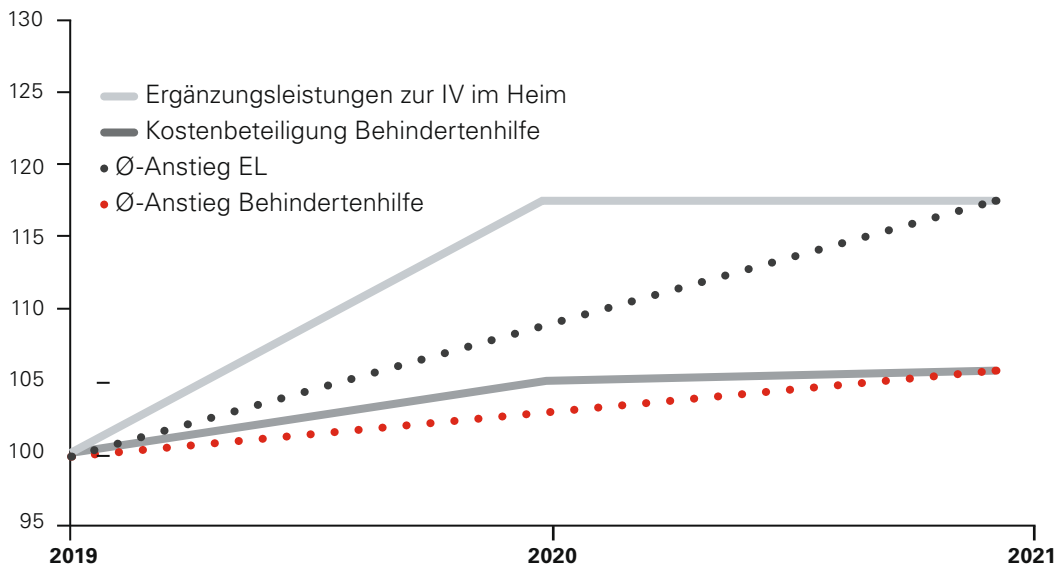


Abb. 4-3:
Indizierte Kostenentwicklung der Kostenbeteiligungen in der Behindertenhilfe BL gegenüber der indizierten Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen zur IV im Heim

FAZIT

- Gegenüber der Kostenentwicklung bei den Gesundheitsausgaben und den Sozialmedizinischen Institutionen zeigt sich in der Behindertenhilfe BL ein konstant niedriges Wachstum bei den Kosten.
- Die Beiträge bzw. Ausgaben der BL-Ergänzungsleistungen für IV-Personen im Heim steigen im Mittelwert stärker als die Beiträge der Behindertenhilfe BL.

5. STATIONÄRE LEISTUNGEN

5.1. ANPASSUNGSPROZESS AN NORMKOSTEN

Mit der Inkraftsetzung der neuen Behindertenhilfegesetzgebungen in den Kantonen BL und BS im Januar 2017, begann die Einführungsphase der neuen Abgeltungssystematik. Die Tarife der stationären Leistungen (IFEG-Leistungen) wurden neu an den individuellen Bedarf der Personen mit Behinderungen geknüpft. Somit konnte eine bessere Kostentransparenz und -vergleichbarkeit der Institutionen hergestellt werden.

Mit dem Datenbericht 2016 wurden die Festlegung der Normkosten 2017 erstmalig bei den Regierungsräten beider Kantone beantragt. Die Normkosten wurden auf Basis der Kostenmittelwerte der Institutionen BL und BS festgelegt. Die Normkosten fungieren als Tarifobergrenzen.

Mit der Verordnung zum neuen Behindertenhilfegesetz wurden die Institutionen mit Tarifen über Normkosten verpflichtet, die Kostenstrukturen in fünf Jahren bis zum Abschluss der Einführungsphase anzugleichen (BHV §21). Die jährlichen Tarifsenkungen auf das Normkostenniveau wurde mit den betroffenen Institutionen vereinbart. Per 01.01.2023 werden alle institutionsspezifischen Tarife maximal zu Normkosten verfügt. Aktuell liegen noch fünf von 23 Trägerschaften in BL mit einzelnen Leistungstarifen über der Normkostengrenze. Die Anpassungspläne sind ausgearbeitet und die Tarifanpassungen werden per Januar 2023 umgesetzt sein.

Drei der vorgenannten Trägerschaften mit Leistungsprofil Pflege verfügen über eine Spitex-Bewilligung oder sind im Antragsprozess. Sie erbringen zusätzlich zu agogischen Leistungen, umfangreiche Leistungen in Grund- und Behandlungspflege. Die betreffenden Trägerschaften beabsichtigen spätestens per 01.01.2023 ihre Tarife im Umfang der Beiträge von Krankenversicherungen an die Grund- und Behandlungspflege zu senken.

5.2. ENTWICKLUNG DER KOSTENMITTELWERTE BL UND BS

Um die Kostenentwicklung zu überwachen, werden die Kostenmittelwerte der stationären Leistungen (Wohnen, Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit) jährlich ermittelt. Daraus wird ein Benchmark errechnet, anhand dessen die jährliche Kostenentwicklung überprüft werden kann. Es wird jeweils ein Benchmark für die Betreuungs- sowie für die Objektleistungen berechnet.

Die bikantonalen Benchmarkwerte verzeichnen in der Zeitspanne seit Beginn der Systemumstellung von 2017 bis 2021 durchschnittliche jährliche Veränderungsraten zwischen +1.6 und +0.9 Prozent für die Leistungen Begleitete Arbeit und das Betreute Wohnen. Die jährliche Veränderung in der Betreuten Tagesgestaltung liegt bei +0.6 Prozent. In dieser Zeitspanne 2017–2021 wurden geringere Veränderungsraten in den Objektkosten im Vergleich zu den Betreuungsleistungen (aller Leistungen) verzeichnet. Nach sieben Jahren Vollerhebung können die Datengrundlagen 2021 als stabil und konsolidiert bewertet werden. (vgl. Tab. 5-1).

Die An- und Abstiege der Benchmarkwerte beruhen vornehmlich auf Präzisierungen von Vorgaben der Kosten- und Bedarfsdatenerfassung sowie auf ersten Angleichungsschritten der Tarife. Die Benchmarkwerte ändern sich zum Vorjahr minimal aufgrund von Kosteneinsparungen der Institutionen, deren Tarife aktuell noch über Normkosten liegen sowie bedingt durch Tariferhöhungen, aufgrund von Qualitätsverbesserungen. Die Benchmarkwerte liegen – bis auf einer Ausnahme – unter den vom Regierungsrat im 2022 festgelegten Normkosten**zielwerten** 2023. Die Kosten der Institutionen werden durch die Tarife der Behindertenhilfe auskömmlich finanziert.

Leistungs- bereich	Einheit	Benchmarkwerte							NK	Bean- tragte NK
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BW	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99	3.06	3.03		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	–	–	–	2.33	2.59	2.75	2.57	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag hoher HE-Bedarf)	–	–	–	3.17	3.15	3.18	3.21	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648	3'720	3'693		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	–	–	–	2'751	2'848	2'839	2'858	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	–	–	–	4'073	4'157	4'220	4'189	4'213	4'251
BT	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18	4.03	4.36		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	–	–	–	3.57	3.43	3.60	3.48	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag hoher HE-Bedarf)	–	–	–	4.31	4.33	4.12	4.51	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040	2'108	2'108		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	–	–	–	1'544	1'487	1'581	1'656	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	–	–	–	2'185	2'186	2'264	2'212	2'321	2'341
BA	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.92	2.97	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'169	1'186	1'186	1'197

Tab. 5-1:

Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS auf der Datenbasis 2015 – 2021 und Antrag Normkosten 2023 in CHF

5.3. TEUERUNGSZUSCHLAG

Teuerungszuschläge auf Normkosten der stationären Leistungen (IFEG-Leistungen) werden gewährt, damit einer indirekten Tarifsenkung durch nominalen Wertverlust entgegengewirkt und der damit einhergehenden Anpassung der Qualitätsstandards vorgebeugt werden kann. In beiden Kantonen werden gemäss aktuell geltender Praxis jeweils nur positive Teuerungsraten berücksichtigt.

TEUERUNGSSYSTEMATIK

Der Teuerungszuschlag wird anhand dreier relevanter Indizes bemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung des bikantonalen Normkostenwerts ein. Die Systematik wurde erstmalig mit dem Datenbericht 2019 festgelegt. Die Personalkosten werden dabei branchenspezifisch anhand des *NOGA 86–88*¹ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indiziert. Die Preisentwicklung der Immobilienkosten wird durch die Entwicklung des *Basler Mietpreisindex* bemessen und jährlich überprüft, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten. Die Teuerung der restlichen Sachkosten (wie z. B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien usw.) wird gemäss der Entwicklung des *Landesindex der Konsumentenpreise* (LIK) abgegolten. Die Gewichtung der unterschiedlichen Indizes bei der Berechnung des Teuerungszuschlags je Leistungsbereich, ist in der Tabelle 5-3a Teuerungssystematik dargestellt. Die Methodik wurde im Datenbericht 2019 festgelegt und vorgängig unter Einbezug des Branchenverbandes SÜbB erarbeitet.

Anteil Indizes an Betreuungskosten				
Index	BW	BT	BA	
Personalkosten: NOGA 86–88	100%	100%	100%	
Anteil Indizes an Objektkosten				
Index	BW	BT	BA	
Personalkosten: NOGA 86–88	35%	40%	25%	
Anlagekosten: Mietpreisindex	40%	40%	40%	
Rest: LIK	25%	20%	35%	

Tab. 5-3a:
Teuerungssystematik

Legende:
BW = Betreutes Wohnen; BT = Betreute Tagesgestaltung; BA = Begleitete Arbeit

ÜBERPRÜFUNG TEUERUNGSZUSCHLAG AUF NORMKOSTENTARIFE

Im diesjährigen Datenbericht werden die Normkostentarife 2023 dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt. Die Normkosten 2023 enthalten die prognostizierten Teuerungszuschläge 2022. Diese beruhen auf der Prognose der Jahresteuering 2022 in den drei Indizes, welche bei der Einführung des neuen Normkostensystems (mit dem Datenbericht 2019) erstellt wurde. Die Prognosen dienen der frühzeitigen Kommunikation der Normkosten**zielwerte** 2023 als Orientierungswert für die Institutionen. Die Kantone BL und BS legen grossen Wert auf Planungssicherheit bis zum Abschluss der Übergangsphase und dem Wechsel zu verbindlichen Normkosten als Tarifobergrenze (ab 01.01.2023).

Die effektive jährliche Ist-Teuerung kann nach Jahresabschluss ermittelt werden. Die Differenz zwischen den gewährten Teuerungszuschlägen (beruhend auf Prognosen) und der effektiven Jahresteuering (von NOGA 86–88, LIK und Basler Mietpreisindex) wird jährlich ermittelt.

¹ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Nach Abschluss der Übergangsphase per 01.10.2023 und auf Basis von Ist-Werten, soll eine Saldierung der Teuerungszuschläge auf Normkosten 2020 bis 2023 vorgenommen werden. Die Abweichungen der gewährten jährlichen Teuerungszuschläge auf Normkosten (beruhend auf Prognosen) zur effektiven Jahresteuering (Ist-Teuerung des Indexmix) wird erhoben. Die Tarife der Behindertenhilfe sollen um diese ermittelte Differenz korrigiert werden, indem die Normkosten 2024 im Umfang der Abweichung angehoben werden.

Die so errechneten *Vergleichswerte* können den im vergangenen Jahr mit dem Datenbericht 2021 beschlossenen Normkosten**zielwerten** 2023 (inkl. Teuerungszuschlag) gegenübergestellt werden. Im Vergleich zeigen sich geringe Abweichungen. Die Abweichungen zwischen den Normkosten**zielwerten** 2023 und den Vergleichswerten variieren zwischen 0 Prozent und 0.53 Prozent, dies aufgrund des differenzierten Tarifsystems und der Gewichtungssystematik mit drei Indizes (vgl. Tab. 5-3a).

Der Teuerungsanstieg ist insbesondere getrieben durch Energiepreise und Importgüter. In der angewandten Methodik sind für 2022 im Zuschlag für die Personalkostenanteile in Betreuungs- und Objektkostentarif 2.5 Prozent für den LIK eingeflossen. Schätzungen beziffern derzeit den LIK für das Jahr 2022 auf drei Prozent.

Entgegen den aktuellen Analysen zur Preisentwicklung sind massivste Anstiege in den verfügbaren Daten der statistischen Ämter für den Indexmix (vgl. Tab. 5-3a) bis Ende 2022 noch nicht ablesbar. Der Teuerungszuschlag auf die Normkosten 2023 wird daher unverändert zu den Vorjahren (vgl. Normkostenzielwert 2023, Datenbericht 2021) beantragt.

		Normkostenzielwerte auf Basis genehmigter Teuerungszuschlag, Datenbericht 2021	Vergleich: Normkostenwert auf Basis aktualisierter Daten zur Teuerung	Abweichung in %	Normkostenantrag
Leistungsbereich	Einheit	2023	2023		2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.06	3.06	0.00	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.25	3.26	0.31	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'980	2'989	0.30	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'251	4'264	0.31	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.43	4.44	0.23	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.54	4.55	0.22	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'611	1'615	0.25	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'341	2'347	0.26	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.98	2.99	0.34	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'197	1'203	0.53	1'197

Tab. 5-3b:
Auswirkung der Teuerungszuschläge auf die Normkostenwerte

Die bei der Berechnung der Normkostenwerte 2020–2023 zur Anwendung gekommenen alten Teuerungsprognose (vgl. Datenbericht 2020), finden sich in Tabelle 5-3c. Das Total der gewährten Teuerungszuschläge und des für die Normkosten 2023 beantragten Zuschlags, beträgt 2.51 Prozent für die Betreuungskosten und liegt zwischen 4.28 und 4.50 Prozent in den Objektkosten (vgl. Tab. 5-3c). Der Umfang des Teuerungszuschlags bezieht sich dabei auf die ursprüngliche Prognose, welche bei der Einführung des neuen Normkostensystems (mit dem Datenbericht 2019) erstellt wurde.

Leistungs- bereich	Einheit	genehmigt mit Datenbericht 2019	genehmigt mit Datenbericht 2020	genehmigt mit Datenbericht 2021	genehmigt mit Datenbericht 2022	Total
		Zuschlag 2020	Zuschlag 2021	Zuschlag 2022	Zuschlag 2023	Zuschlag bis 2023
		Teuerung 2018/2019	Teuerung 2020	Teuerung 2021	progn. Teuerung 2022	Teuerung 2018–2022
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.05 %	0.46 %	0.50 %	0.48 %	2.51 %
	Objektkosten	1.62 %	0.81 %	0.96 %	0.89 %	4.36 %
Betreute Tages- gestaltung	Betreuungskosten	1.05 %	0.46 %	0.50 %	0.48 %	2.51 %
	Objektkosten	1.61 %	0.80 %	0.93 %	0.87 %	4.28 %
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.05 %	0.46 %	0.50 %	0.48 %	2.51 %
	Objektkosten	1.63 %	0.82 %	1.03 %	0.94 %	4.50 %

Tab. 5-3c:
Teuerungszuschläge: Gewährte Zuschläge bis 2022, beantragter Zuschlag 2023

KRITIK AN DER TEUERUNGSSYSTEMATIK

Im Sommer 2022 lag der Basler Konsumentenpreisindex (BIK) bei über drei Prozent. Dies war für den Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) Anlass, die bestehende Teuerungssystematik grundsätzlich in Frage zu stellen. Mit dem Schreiben vom 16. September 2022 beantragt der SUbB die Überprüfung des Teuerungsmechanismus per 01.01.2024. Für die Normkosten ab 01.01.2023 wird seitens Verband der Teuerungsausgleich von drei Prozent, gemäss *Basler Index der Konsumentenpreise* per Ende Juni 2022 im Vergleich zum Juni 2021 gefordert. Dies mit der Begründung, die Mitarbeitenden der Institutionen erwarten einen vollen Teuerungsausgleich. Dem Personal könne so ein Teuerungsausgleich oder andere alternative Lohnmassnahmen vergütet werden. Dies sei auch eine Massnahme gegen die weitere Verschärfung des Fachkräftemangels.

Wie dem SUbB schon im Vorfeld kommuniziert wurde, soll die Systematik gemeinsam beraten und überarbeitet werden. Da die (zweite) Forderung des Verbandes aber keine alternative Systematik vorschlägt, würde die Umsetzung eine «Hauruckaktion» mit einer pauschalen Tarifierhöhung um drei Prozent bedeuten. Der Verband geht nicht darauf ein, wie und ob ein der Forderung entsprechender, erhöhter Teuerungsausgleich (auf die Tarife aller Institutionen) den Mitarbeitenden (aller Institutionen) tatsächlich vergütet würde.

Die bisher angewandte Systematik wurde in den letzten Jahren seitens SUbB nicht in Frage gestellt. Sie wurde vor Einführung der Teuerungszuschläge unter Einbezug des SUbB erarbeitet. Unter Kenntnis der konzipierten Methodik, begrüsst der Verband 2019 das Ergebnis und sah die damaligen zentralen Forderungen als erfüllt. Unterdessen wird vor dem Hintergrund steigender Teuerungsraten eine abweichende Methodik gefordert.

Der auf dem branchenspezifischen Lohnindex NOGA 86–88 basierende Teuerungszuschlag für die Betreuungskosten (personale IFEG-Leistungen), gründet auf einer Vorgabe der Verordnung zum Behindertenhilfegesetz (SGS 853.11). Nach §20 Abs. 2 berücksichtigt der Regierungsrat bei der Festlegung der Normkosten im Bereich der personalen IFEG-Leistungen Preis- und Lohnentwicklung. In der angewandten Systematik fliessen die Lohnentwicklungen im Bereich Gesundheitswesen, Heime und Sozialwesen über den NOGA 86–88-basierten Teuerungszuschlag vollständig in die Tarife der Betreuungskosten ein. So werde steigende Lohnniveaus – aufgrund von Teuerungsausgleichen oder politischer Entscheidungen (bspw. Pflegeinitiative) – auch in den Betreuungskosten der Behindertenhilfe berücksichtigt.

Die Verordnung (SGS 853.11) gibt in §23 Abs. 1 vor, die Preisentwicklungen ebenso bei der Festlegung der Objektkosten zu berücksichtigen. Dabei soll die Preisentwicklung insbesondere auf die Entwicklung in den Bereichen Leitung/Verwaltung, Immobile Sachanlagen, Lebensmittel und Kapitalmarktzinsen abgestellt werden (vgl. Synopse zur Verordnungsänderung per 01.01.2019). Diese Vorgabe wird im Teuerungszuschlag für die Objektkosten (nicht personale IFEG-Leistungen) durch den Mix von drei Indizes (LIK, Basler Mietpreisindex, NOGA 86–88) berücksichtigt. Die drei Indizes werden anteilig nach durchschnittlicher Kostenstruktur in den unterschiedlichen Leistungen (Wohnen, Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) verrechnet (vgl. Tab. 5-3a).

Die Teuerungssystematik der Behindertenhilfe wurde auf die Belange der Einrichtungen und die Tarifsystematik ausgerichtet. Sie orientiert sich an Indizes, welche die für die Branche relevanten Preis- und Lohnentwicklung abbilden. Mit der geltenden Systematik können den Institutionen aktuelle Veränderungsdaten in der Preisentwicklung abgebolten werden, die Systematik ist jedoch nicht auf kurzfristige Justierungen angelegt. Es besteht ein nachhaltiges System, welches sich über die letzten Jahre etabliert hat.

VERGLEICH BESTEHENDE TEUERUNGSSYSTEMATIK VERSUS FORDERUNG DES SUBB

Der Vergleich zwischen der bestehenden Teuerungssystematik und dem der Teuerungsforderung des SUBB, lässt sich zunächst nur in Bezug zu den Personalkosten machen. Die Forderung des SUBB enthält keine ausgearbeitete Systematik, die sich direkt und kurzfristig aufnehmen liesse.

Bei der hypothetischen Verwendung des vom SUBB geforderten *Basler Index der Konsumentenpreise* über den Zeitraum 2018–2021 ergäbe sich ein Teuerungszuschlag von 1.6 Prozent für die Betreuungskosten. Der gewährte Teuerungszuschlag über den identischen Zeitraum beträgt zwei Prozent. Im kommenden Jahr wird eine Saldierung der Teuerungszuschläge der vergangenen Periode vorgenommen. Die Abweichungen der gewährten jährlichen Teuerungszuschläge auf Normkosten (beruhend auf Prognosen) zur effektiven Jahresteuern (Ist-Teuerung des Indexmix) wird dabei erhoben. Die Tarife der Behindertenhilfe werden anschliessend für die Periode 2018–2021 auf 2.6 Prozent angepasst. (Die gewählte Periode fällt auf 2018–2021, da noch keine effektiven Teuerungswerte für das Jahr 2022 vorliegen.)

Gewährter Teuerungszuschlag auf Basis Prognosen (2018–2021)	Effektive Teuerung (2018–2021)	Basler Konsumentenpreisindex (2018–2021)
Modell Behindertenhilfe mit NOGA 86–88		Modell SUBB mit BIK Juniindex
2.0 %	2.6 %	1.6 %

Tab. 5-3d:

Teuerungszuschläge: Gewährte Zuschläge 2018–2021, effektive Teuerung 2018–2021, Basler Konsumentenpreisindex 2018–2021

Im Vergleich zum Teuerungszuschlag für das Staatspersonal im Kanton BL beinhaltet die bestehende Teuerungssystematik der Behindertenhilfe bisher höhere Zuschläge. Im Kanton BL wurde von 2018–2021 ein durchschnittlicher Teuerungszuschlag von 0.64 Prozent gewährt (2018: 0 %; 2019: 1.4 %; 2020: 0.5 %; 2021: 0.0 %). Der mit der Saldierung im nächsten Jahr wirksam werdende effektive Wert 2018–2021 in der Teuerungssystematik der Behindertenhilfe liegt bei 2.6 Prozent in den Betreuungskosten und einem zusätzlichen Zuschlag von rund 3.0 Prozent in den Objektkosten.

In anderen, der Behindertenhilfe nahestehenden Bereichen, sind jährliche Teuerungszuschläge nicht üblich. Bspw. im Bereich der Alters- und Pflegeheimen, besteht kein automatischer Anspruch auf Teuerungszuschlag bzgl. Pflegekosten. Die Tarife werden bisher jeweils auf vier Jahre festgelegt. Auch im Bereich der IV-Tarife für die berufliche Eingliederung ist kein Teuerungsausgleich vorgesehen. Ebenso gilt dies für den Bereich Kinder- und Jugendheime, welcher dem Finanzhaushaltsrecht untersteht.

Weiter weicht die Forderung vom SUBB ab von der bestehenden angewendeten Systematik. Der SUBB setzt dabei auf Monatswerte, wohingegen der bestehende Mechanismus, sich an der jeweiligen Jahresentwicklung orientiert. Auffallend dabei ist, dass sich der SUBB gemäss Abbildung 5-3e an den hohen Monatswerten aus dem Sommer 2022 orientiert. Sowohl die aktuelle Entwicklung im 2022 als auch die aktuellen Prognosen des SECO für 2023 (Jahresteuerung von 2.3 Prozent) lassen eine moderatere Entwicklung vermuten.

Teuerung Konsumentenpreise (Entwicklung Basler Konsumentenpreisindex)

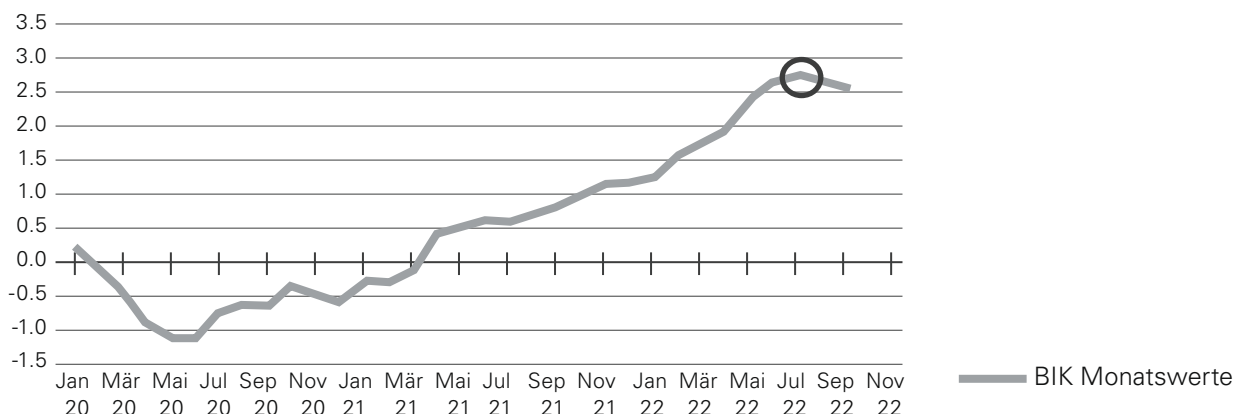


Abb. 5-3e:
Forderung des SUBB basierend auf Monatswerten

Das AKJB kommt zur Einschätzung, dass die Institutionen die Risiken der aktuellen Teuerung managen können. Sollten die Institutionen in ihrer Finanzplanung erkennen, dass ihre Tarife nicht auskömmlich sind, wäre dies im Rahmen der bestehenden Kommunikations- und Gesprächszeitfenster beim AKJB zu adressieren. In einem solchen Fall würde mit den Institutionen nach individuellen Lösungen gesucht.

5.4. NORMKOSTENSYSTEMATIK NACH 2023

NORMKOSTENGRUPPEN

Die Normkosten-Systematik mit zwei Normkostengruppen hat sich in den letzten Jahren etabliert und soll beibehalten werden. Die Standorte der Behindertenhilfe werden nach Leistungsprofilen zugeordnet. Dafür wird als Indikator der Anteil von Leistungsbeziehenden mit einer Hilflosenentschädigung (HE) verwendet.

Die aktuellen Kosten- und Bedarfsdaten bestätigen wiederholt, dass die Abweichungen in den Kosten mit abweichenden Leistungsprofilen der Standort kausal zusammenhängen. Aufgrund der Daten ist belegbar, dass ein hoher Anteil von Leistungsbeziehenden mit HE (>60 %) signifikant höhere Leistungskosten auslöst. Für diese Gruppe von Standorten gelten daher höhere Normkosten.

Jede Person mit Behinderung kann, ungeachtet der Art ihrer Behinderung, die Leistung in Anspruch nehmen, die ihrem Bedarf entspricht. Leistungsbeziehende sind frei in der Wahl des Heims, der Werk- oder Tagestätte und können ein Angebot mit entsprechend passendem Leistungsprofil wählen.

BENCHMARK-ANALYSE

Die Benchmark-Analyse (vgl. Kapitel 5.2. Entwicklung der Kostenmittelwerte BL und BS) soll jährlich weitergeführt werden. Dies stellt die Überwachung der Durchschnittskosten der Leistungen der Behindertenhilfe sicher.

TEILNAHME KENNZAHLENVERGLEICH SODK OST+ZH

Zur Einordnung und zum Vergleich der Kosten- und Bedarfsdaten steht vermehrt auch der Austausch mit anderen Kantonen im Fokus. Ein Beispiel dafür ist die Teilnahme am Kennzahlenvergleich der SODK Ost+ZH. Die Behindertenhilfe hat die Auflagen zur Erfüllung für die definitive Aufnahme erfolgreich erfüllt. Die Zertifizierung soll bis Ende Jahre erfolgen. Dies bedeutet die Vergleichbarkeit der Die Teilnahme am Kennzahlenvergleich hilft, die bikantonalen Normkosten zu plausibilisieren. Die Daten aus der Erhebung werden aktuell aufbereitet und in den Datenbericht 2023 einfließen.

FAZIT

- Seit 2020 beinhalten die Normkostenwerte, basierend auf einer bikantonale erarbeiteten Systematik, einen Teuerungszuschlag. Die mehrjährig eingeführte Teuerungssystematik wurde seitens Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) in einem Schreiben vom 16. September 2022 infrage gestellt. Für das kommende Jahr 2023 soll an der bestehenden Systematik festgehalten werden. Eine sorgfältige Prüfung der bestehenden Teuerungssystematik plant die BKSD für das Frühjahr 2023. Dies unter Einbezug des SUBB.
- Die Grundlagen zur Erfassung von Daten zur Leistung und Kosten wurde in den vergangenen Jahren anhaltend ausgebaut und weiterentwickelt. Damit einhergehend steht die Teilnahme durch den Kanton BL am interkantonalen Kennzahlenvergleich der SODK Ost + ZH. Sowohl BL wie auch BS erhalten die Zertifizierung bis Ende 2022 welche die erfolgreiche Datenerfassung extern bestätigt und zum gemeinsamen Kennzahlenvergleich berechtigt. Dadurch wird eine noch breitere Grundlage geschaffen auf der die Normkosten festgelegt werden können.

6. AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG

Die institutionelle ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden wird das persönliche Budget. Das persönliche Budget umfasst Assistenzen, welche keine Fachausbildung fordern und kann von Privatpersonen erbracht werden.

Seit 2017 betragen die Normkosten für die institutionelle ambulante Wohnbegleitung CHF 125 pro Stunde. Dieser Ansatz erhöht sich auf bis zu CHF 152 unter Berücksichtigung des Wegzuschlags. Die Ansätze haben sich seit 2017 nicht verändert und basieren auf Referenzwerten und Berechnungen aus den Jahren 2016 oder früher.

Die Kantone BL und BS prüfen derzeit in einem gemeinsamen Projekt den Zugang zur Ambulanten Wohnbegleitung, den bestehenden Leistungskatalog und das Leistungsprofil. Zudem soll eine Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung durchgeführt werden. Die übergeordneten Reformziele der Behindertenhilfe, insbesondere die möglichst subjektorientierte Finanzierung gemäss individuellem Bedarf sowie einer Stärkung der Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Leistungsbezugs, sollen im Fokus stehen. Gleichzeitig soll auch eine Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung durchgeführt werden.

Der SUbB beantragt im Schreiben vom 16. September 2022 den Teuerungsausgleich von drei Prozent auf die Tarife der Ambulanten Wohnbegleitung. Er bezog sich auf die Teuerung gemäss *Basler Index der Konsumentenpreise* per Ende Juni 2022 im Vergleich zum Juni 2021. Ab 2024 wurde zudem die Einführung des gleichen Mechanismus zum Teuerungsausgleich wie in den stationären Leistungen gefordert.

Die Kantone BL und BS prüfen, wie im letzten Datenbericht bereits erläutert, derzeit in einem gemeinsamen und umfassenden Projekt den Zugang der Ambulanten Wohnbegleitung, den bestehenden Leistungskatalog und das Leistungsprofil. Gleichzeitig soll auch eine Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung durchgeführt werden.

Ein Teuerungszuschlag auf die Betreuungs-, und Objektkosten der Ambulanten Wohnbegleitung soll im kommenden Jahr geprüft und mit dem Datenbericht 2023 beantragt werden. Die Teuerungssystematik soll in Anlehnung an die Teuerungszuschläge der stationären Leistungen ausgearbeitet werden. Als Grundlage für Teuerungszuschläge auf die Normkosten der Ambulanten Wohnbegleitung, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung (SGS 853.11) nötig.

Von den neun Institutionen welche die Leistung der Ambulanten Wohnbegleitung anbieten beziehen rund 87 Prozent der Klientinnen und Klienten die Leistung in den zwei grössten Einrichtungen. Mit der kürzlich durchgeführten Begleitstundenerhebung bei allen Institutionen lässt sich im Grundsatz kein strukturelles Defizit feststellen. Einzelne Verluste werden im Rahmen des jährlich durchgeführten Finanzcontrollings thematisiert um mit entsprechenden Massnahmen entgegenzuwirken. Weiter ging aus der Erhebung hervor, dass die von der fachlichen Abklärungsstelle effektiv ermittelten Fachleistungsstunden, welche vom Kanton vollumfänglich finanziert werden, nur rund 95 Prozent ausgeschöpft werden.

Aus diesem Grund sollen für das Jahr 2023 die Normkosten sowohl im institutionellen Bereich wie auch für das Persönliche Budget unverändert wie in den Vorjahren 2017 bis 2022 beantragt werden. Erst nach Prüfung des bestehenden Ansatzes, aufgrund der Datengrundlage soll über die Höhe des Stundenansatzes abschliessend durch den Regierungsrat entschieden werden und zeitgleich auch die Gewährung der Teuerungszuschläge.

FAZIT

- Ziel des gemeinsamen Projekts zwischen BL und BS zur Ambulanten Wohnbegleitung ist, dem Regierungsrat die entsprechenden Anträge bis zum 01.01.2024 zu unterbreiten. Bis dahin sollen die Ansätze unverändert bleiben. Dafür spricht auch, dass die bisherigen Tarife für die Leistungserbringung grundsätzlich als auskömmlich bewertet werden können.

7. ANTRAG NORMKOSTEN

7.1. STATIONÄRE LEISTUNGEN

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten			Normkostenantrag
		2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.01	3.03	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.21	3.22	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten-Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.36	4.38	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.48	4.50	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197

Tab. 7-1: Normkosten 2020–2022 und Antrag Normkosten 2023 für stationäre Leistungen in CHF

7.2. AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG UND PERSÖNLICHES BUDGET

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	–	–
Werkzuschlag/Minute	CHF 1.50	–	–
	Zone 0	0 min	CHF 0
	Zone 1	6 min	CHF 9
	Zone 2	12 min	CHF 18
	Zone 3	18 min	CHF 27

Tab. 7-2: Beantragte Normkosten für ambulante Wohnbegleitung 2023

8. ANHANG

8.1. TABELLEN ZU GESAMTKOSTENENTWICKLUNG BL

Leistungs- bereich	Leistungs- erbringer	Leistung	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Entwicklung 17–22
IFEG	Institutionelle Leistungs- erbringende	Betreutes Wohnen	82.7	80.6	83.3	85.7	88.1	88.6	1 %
		Betreute Tagesgestaltung	38.6	41.6	42.6	42.5	44.2	45.6	4 %
		Wohnen mit Tages- gestaltung (nur AK)	4.5	4.5	4.2	4.1	2.9	3.0	-7 %
		Begleitete Arbeit	20.6	22.3	23.0	22.9	22.5	23.0	2 %
		Sonderbedarf	–	0.7	1.0	1.0	1.1	1.1	n.a.
		Zusatzbedarf	–	–	0.0	0.1	0.1	0.1	n.a.
			146.5	149.7	154.0	156.3	159.0	161.5	2 %
Ambulant	Institutionelle Leistungs- erbringende	Institutionelle ambulante Wohnungsbegleitung	4.6	5.1	5.6	5.5	5.4	5.3	3 %
		Total institutionell	151.0	154.8	159.6	161.8	164.4	166.8	2 %
	Nicht institutionelle Leistungs- erbringende	Nicht inst. ambulante Wohnungsbegleitung	–	–	0.0	0.0	0.1	0.1	n.a.
		Unterstützung Familiäres Umfeld	–	–	–	–	–	–	n.a.
		Total nicht institutionell	–	–	0.0	0.0	0.1	0.1	n.a.
		Total ambulant	4.6	5.1	5.6	5.5	5.5	5.4	4 %
Weitere Leistungen	Übrige weitere Leistungen	0.5	0.6	0.6	0.7	0.6	0.4	-2 %	
	INBES	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	68 %	
	FAS	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	9 %	
	Total weitere Leistungen	0.7	1.0	0.9	1.0	1.0	0.9	6 %	
Verwaltung (Personal- und Sachkosten)		0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0 %	
Gesamtkosten		151.7	155.8	160.5	162.9	165.5	167.7	2 %	
davon Kosten für ausserkantonale (inkl. BS) bezogene IFEG-Leistungen		44.9	47.0	48.6	50.6	51.1	52.7	3 %	

* vor Bereinigung der periodenfremder Beiträge durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Tabelle A1-1:
Entwicklung der Gesamtkosten Behindertenangebote BL in Mio. CHF nach Leistungen für die Jahre 2017 bis 2022

Legende:
AK = Ausserkantonale INBES = Information- und Beratungsstelle FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungsbereich	Kostenträger		2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø
									Entwicklung 2017-2022
IFEG	Kanton	Behindertenhilfe	109.4	113.2	115.3	117.8	120.2	122.7	2.4 %
		EL periodisch	16.1	15.8	17.7	16.9	16.6	16.3	0.2 %
	Leistungsbeziehende	HE	2.7	2.9	2.6	2.8	2.8	2.8	1.3 %
		Kostenbeteiligung	18.2	17.8	18.4	18.9	19.4	19.5	1.4 %
Ambulant	Kanton	Behindertenhilfe	3.0	3.2	3.4	3.3	3.4	3.5	3.4 %
		KK-EL	0.9	1.1	1.3	1.4	1.3	1.1	4.2 %
	Leistungsbeziehende	Kostenbeteiligung	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	3.4 %
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	0.7	1.0	0.9	1.0	1.0	0.9	6.1 %
		Total Behindertenhilfe	113.0	117.4	119.7	122.1	124.6	127.1	2.5 %
		Total EL	17.1	16.9	19.0	18.3	17.8	17.5	0.5 %
		Total Kanton	130.1	134.3	138.7	140.4	142.5	144.6	2.2 %
		Total HE	2.7	2.9	2.6	2.8	2.8	2.8	1.3 %
		Total Kostenbeteiligung	18.9	18.5	19.2	19.7	20.2	20.3	1.5 %
		Total Leistungsbezüger	21.6	21.5	21.8	22.4	23.0	23.2	1.5 %
Gesamtkosten			151.7	155.8	160.5	162.9	165.5	167.7	2.1 %

Prognose der Gesamtkosten nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2021 (Entwicklungen der BePla sind komplett bei der Behindertenhilfe abgebildet, ausgenommen ambulante Leistungen).

Tabelle A1-2:

Entwicklung der Gesamtkosten BL nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2022

Legende:

EL = Ergänzungsleistung KK-EL = Ergänzungsleistung für Krankheits- und Behinderungskosten HE = Hilfenentschädigung

8.2. TABELLEN ZUM LEISTUNGSBEZUG

Leistungs- bereich	Leistung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
										Entwicklung 2014–2021
IFEG	Betreutes Wohnen	888	907	910	888	876	862	873	889	0.0 %
	Betreute Tagesgestaltung	906	940	957	959	973	1'024	1'061	1'104	3.6 %
	Begleitete Arbeit	1'176	1'236	1'258	1'231	1'254	1'307	1'347	1'319	2.0 %
	Ambulante Wohnbegleitung	vor 2017 keine Angaben möglich			268	274	312	341	354	10.7 %
	Total IFEG	2'036	2'122	2'211	2'264	2'300	2'404	2'507	2'555	4.2 %

Tabelle A2-1:

Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehender (Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2014–2021, pro Leistung und insgesamt².

Leistungs- bereich	Leistung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
							Entwicklung 2017–2021
IFEG	Betreutes Wohnen	780	797	798	814	829	1.57 %
	Betreute Tagesgestaltung	631	688	653**	652	671	1.59 %
	Begleitete Arbeit	666	690	701	716	707	1.55 %
	Sonderbedarf	0	7.7	12	14	16	n.a.
	Zusatzbedarf	0	0	3	15	15	n.a.

Tabelle A2-2:

Entwicklung der Leistungsmengen (Menge bezogen auf Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2017–2021 (Leistungsmenge bei neu Ein- oder Austretenden in Anz. Leistungsmonaten/12).

Leistungs- bereich	Leistungserbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
										Entwicklung 2017–2021
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	44.1	44.4	45.4	46.1	46.5	46.7	47.3	1.0 %
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	43.6	44.0	44.5	45.5	45.7	45.4	46.3	1.0 %
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	41.7	41.4	42.4	42.6	42.6	42.9	42.4	0.0 %
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Zahlen erst ab 2017		44.9	45.7	45.8	45.7	46.0	0.7 %

Tabelle A2-3:

Entwicklungen des Ø-Alter (Stichtag 01.06.) für die Jahre 2015–2021 (Leistungsbezügler BL in BL oder BS).

² Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher als das Total, da viele Personen mehrere Leistungen gleichzeitig beziehen.

KONTAKT

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf
Tel. 061 552 17 70
behindertenangebote@bl.ch

ENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG
ANWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN B
LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL
LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ BIE
EN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLT
NGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLD
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN
K RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENB
GEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINS
EN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBU
HEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KIL
NGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH B
RTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGE
ENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF O
LTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELF
OLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ B
LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZ
UBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH
RG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLING
DORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATT
RISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN K
ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUF
RISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTE
N MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG E
BERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN AN
FINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROG
ENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNE
TZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEE
ACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIE
NGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEB
ATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH
EN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCK
UFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BU
ERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINT
TINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMA
IL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST
BURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK R
CH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LI
LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NE
P WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GE
ACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBER
ANWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN B
FINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TEN
TAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSL
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN
SCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL AR
RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBE
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBEND
ERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DI
ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF O
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISD
BERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG RO
N BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRIS
IL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN
WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBER
EN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFEL
OLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ E
N LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL
UBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITERTEN DIEGTEN MAISPRACH
RG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLING
DORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATT
RISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN K
ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUF
RISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTE
N MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG E
BERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN A